



► **Allmendverwaltung**

Dufourstr. 40/50, CH-4001 Basel  
Telefon +41 61 267 93 57  
Telefax  
E-Mail [bvdav@bs.ch](mailto:bvdav@bs.ch)  
Internet [www.tiefbauamt.bs.ch](http://www.tiefbauamt.bs.ch)

**Entscheid Nr. TNB 9'141'523 (1) vom 4. Juli 2022**

**Adresse** **Basel, Rheinländerstr. zwischen Metzgerstrasse und Hebelstrasse**

**Gesuchsteller** Hans-Joachim Schnäkel, Rheinländerstrasse 7, 4056 Basel  
**Verantwortliche Fachperson** Hans-Joachim Schnäkel, Rheinländerstrasse 7, 4056 Basel, Tel.: 0798429322

**Objekt** **Strassenfest Rheinländerstrasse 2022**

**Eingabedatum** 16.Mai 2022  
**Publikationsdatum** Einsprachefrist bis

**Dauer und Mengen der Belegungen**  
**Aufbau bis und mit Abbau** von 27.Aug.2022 08:00 bis 27.Aug.2022 23:59  
**Lautsprecher** von 27.Aug.2022 20:00 bis 27.Aug.2022 22:00  
**Veranstaltung** von 27.Aug.2022 12:00 bis 27.Aug.2022 23:59

**Entscheid** **Die Nutzung der Allmend wird unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen bewilligt. Der Entscheid stützt sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16.10.2013, die Allmendgebührenverordnung vom 26.11.2002, das Bau- und Planungsgesetz vom 17.11.1999 sowie die Bau- und Planungsverordnung vom 19.12.2000.**

**Prüfinstanzen** Abfall  
Allmendverwaltung  
Amt für Umwelt und Energie  
Bereich Gesundheitsdienste  
Gastgewerbebewilligungen  
Lärmschutz  
Temporäre Verkehrsmassnahmen (Veranstaltungen)  
Verkehr

## Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Gastgewerbebewilligungen

### Gelegenheits- und Festwirtschaft

1. Diese Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirteln (§ 14 Gastgewerbegesetz [GGG]).  
Gelegenheits- und Festwirtschaften haben grundsätzlich den Anforderungen im Sinn von § 15 des Gesetzes zu genügen. Die Betreiberinnen und Betreiber sind für die Einhaltung der Anforderungen gemäss Abs. 1 selbst verantwortlich. Vorbehalten bleibt eine allenfalls erforderliche Bewilligung gemäss der Bau- und Planungsverordnung. (§ 10 der Verordnung zum GGG)  
Ruhe, Ordnung und Vermeidung von Immissionen  
Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.  
Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird.  
Begründete Lärmrequisitionen sind der Fachstelle für Umweltschutzfragen zur Beurteilung zu überweisen.  
(§ 29 GGG)  
Verbot des Alkoholausschanks  
Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten. (§ 30 GGG)  
Schutz Jugendlicher  
An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.  
An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden.  
Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden. (§ 31 GGG)  
Alkoholfreie Getränke  
Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. (§ 33 GGG)  
Schutz vor Passivrauchen  
In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten.  
Öffentlich zugänglich ist ein Raum, der von jedermann insbesondere zum Zweck des entgeltlichen Erwerbs von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle betreten werden darf.  
Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte aller Seiten geschlossen sind. (§ 34 GGG und § 16 Verordnung zum GGG)  
Strafen  
Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder Entscheiden vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und/oder Busse bestraft.  
Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht finden auf Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetz sinngemäss Anwendung. (§ 41 GGG)
2. Die Gebühr beträgt CHF 150.00 pro Anlass.

## Tiefbauamt, Allmendverwaltung

### Kommerzielle temporäre Nutzung

3. Die Aufstellung von allfälligen Einrichtungen hat mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen. Es ist verboten, im Bodenbelag Verankerungen irgendwelcher Art anzubringen. Auf den Strassenbelägen dürfen keine Farbmarkierungen angebracht werden. Der Boden ist mit geeigneten Mitteln vor bleibenden Verunreinigungen und Schäden zu schützen.  
Allfällige elektrische Installationen sind durch einen konzessionierten Betrieb vorzunehmen und müssen den Hausinstallationsvorschriften des SEV entsprechen. Temporäre Leitungen sind stolperfrei gesichert und, wo notwendig, mit Kabelbrücken zu verlegen.  
Bei der Abgabe von Lebensmitteln resp. Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln sind die verschiedenen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten (siehe Beilagen Merkblatt \*Lebensmittelabgabe im Freien\* resp. Merkblatt \*Standbetreiber\* sowie Homepage:  
<http://www.kantonslabor.bs.ch/konsum/lebensmittel/betriebskontrolle/weitere-merkblaetter.html>).
- Jugendschutz:  
Die im Kanton Basel Stadt geltenden Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten. Sollte im Rahmen der regelmässig stattfindenden Kontrollen ein Verstoss dagegen festgestellt werden, behält sich die Bewilligungsinstanz vor, die Teilbewilligung für den Alkoholausschank resp. -verkauf nicht mehr zu erteilen. Eine kostenlose Online-Schulung zum Thema Jugendschutz Alkohol finden Sie auf der Website [www.jalk.ch](http://www.jalk.ch).  
Während der gesamten Festdauer haben Sie oder eine von Ihnen als verantwortlich bezeichnete Person jederzeit anwesend resp. sofort erreichbar zu sein.  
Nach Beendigung dieser Veranstaltung ist das beanspruchte Areal umgehend zu räumen und in einwandfrei gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Es ist speziell auf die restlose Entfernung allfälliger Glasscherben zu achten. Erforderliche Nachreinigungen und Instandstellungsarbeiten an der öffentlichen Infrastruktur werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.  
Die Bewilligung wird einmalig und ohne Präjudiz für zukünftige Gesuche gleicher oder ähnlicher Art erteilt.  
Der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit dieser Allmendbenützung stehen.

## Amt für Umwelt und Energie, Lärmschutz

### Veranstaltungen auf öffentl. Grund

4. Auf- und Abbauarbeiten dürfen ausschliesslich an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr durchgeführt werden.
5. Die lärmbeeinträchtigten Anwohnenden sind rechtzeitig schriftlich (mindestens 3 Wochen vor dem Event) über die Art und Dauer der Veranstaltung zu informieren.
6. Der Musikbetrieb wird wie beantragt auf die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr

beschränkt. Angepasst an den beantragten Musikstil darf der Schallpegel LAeq (1h) im Publikumsbereich 90 dB(A) nicht überschreiten.

## **Amt für Umwelt und Energie, Abfall**

### **Abfall**

7. Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden. Rezyklierbare Einweggebilde wie Glasflaschen, PET-Getränkeflaschen oder Aludosen gelten nicht als Mehrweggeschirr. Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn gemeinsam mit dem Allmendgesuch ein Abfallkonzept eingereicht wird.  
Da dem Gesuch kein Abfallkonzept beigelegt wurde, ist an Ihrer Veranstaltung ausschliesslich mit Mehrweggeschirr zu arbeiten. Rezyklierbare Einweggebilde sind nicht gestattet. Mehr Informationen finden Sie im Merkblatt unter [www.aue.bs.ch/mehrweg](http://www.aue.bs.ch/mehrweg).

## **Kantonspolizei Basel-Stadt, Temporäre Verkehrsmassnahmen (Veranstaltungen)**

### **Auflagepunkte**

8. Während den Festzeiten wird das ganze Festareal mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt (ausgenommen Notfalldienste), welches auch für den Veranstalter, dessen Helfer, Lieferanten und Mitwirkenden Gültigkeit hat.
9. Über das ganze Festareal muss für die Notfalldienste (Sanität, Feuerwehr, Polizei, usw.) eine durchgehende Fahrspur von mindestens 3,50 m Breite und 4,50 m Höhe frei bleiben. Werden Stände, Buden oder andere Hindernisse auf dem Trottoir aufgestellt, so muss ein mindestens 1,50 m breiter Durchgang für die Fussgänger frei bleiben.
10. Der Kanton liefert jeweils 2 Vauban-Gitter versehen mit einem allgemeinen Fahrverbot und deponiert diese im Beginn- und Endbereich des betroffenen Strassenabschnitts zur Bereitstellung durch den Veranstalter. Zuzüglich werden am Beginn des jeweiligen Strassenabschnitts je ein Halteverbotssignal inkl. Distanzangabe - bei Abschnitten mit Gegenverkehr jeweils zwei Signale - aufgestellt. Die Signale werden mit einem Datum ihrer Gültigkeit versehen.
11. Mit der Meldebestätigung erhalten die Veranstaltenden von der Allmendverwaltung ein Fahrzeugkontrollblatt, auf welchem sie mindestens 10 Tage vor dem Strassenfest alle im, mit Halteverbot signalisierten, Abschnitt abgestellte Fahrzeuge registrieren. Diese Liste ist für den Fall eines allfälligen Abschleppbegehrens zuhanden der Polizei bereit zu halten. Soweit den Veranstaltenden bekannt, sind die Halter von deren abgestellten Fahrzeugen nach Möglichkeit rechtzeitig selbst zu orientieren und zum Wegfahren zu veranlassen.
12. Die Anwohner/Veranstaltenden sind für die Überwachung der gestellten Signaleinrichtungen sowie für die Sperrung und Freigabe zu Beginn und am Ende des Durchführungstags selbst verantwortlich. Die Veranstaltenden kontrollieren täglich, ob die Signalisation korrekt und sichtbar aufgestellt ist.
13. Der Veranstalter muss rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor Veranstaltung) sämtliche Anwohner, Geschäfte/Firmen und sonstige Anstösser (z.B. Besitzer von Garagenplätzen oder privaten Abstellflächen, Gartenbesitzer, Kirchen, Verwaltungen von Sportanlagen

etc.) über diese Veranstaltung (inkl. der Sperrzeiten) mittels Flugblatt informieren. Sofern keine Briefkästen vorhanden sind, ist diese Mitteilung an der Haustüre oder am Gartentor und bei Zufahrten zu Einstellhallen mittels Klebeband, (das schadlos wieder entfernt werden kann) anzubringen. Die Mitteilung muss Informationen über die Art der Veranstaltung, die Sperr- und der Veranstalter inkl. Hotline Telefonnummer enthalten. Das Mitteilungsblatt ist vor dem Aushang der Allmendverwaltung, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel, zur Kontrolle vorzulegen.

14. Die Kantonspolizei Basel-Stadt behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen der Detailbearbeitung schriftlich oder mündlich weitere Auflagen zu machen bzw. Anordnungen zu treffen. Den Anordnungen und Weisungen der Polizeiorgane ist jederzeit Folge zu leisten.

#### **Bereich Gesundheitsdienste**

15. Sofern bei Ihrer Veranstaltung grössere Menschenansammlungen möglich sind, empfehlen wir eine Maske zu tragen.

### Kosten

Für diesen Entscheid wird eine Gebühr von CHF 0.00 erhoben.  
Diese setzt sich wie folgt zusammen

BBG Belegnummer: 6170361689	Betrag
	CHF
Nutzungsgebühr	55.00
Mindestgebühr	
Grundgebühr Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung	150.00
100% Rabatt gem. RRB vom 27.03.2012	-205.00
<b>Rechnungstotal ausgeglichen</b>	<b>0.00</b>

Allmendverwaltung Basel-Stadt

Ronny Gloor

Ihre Kontaktperson

Ronny Gloor

Telefon +41 61 267 93 79

ronny.gloor@bs.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann bei der Baurekurskommission, Münsterplatz 11, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Beilagen

Hinweisblatt Alkoholverkauf

Merkblatt \*Mehrweggeschirrpflicht im öffentlichen Raum\* vom März 2021

Fahrzeugkontroll-Blatt

Jugendschutz beim Alkohol- und Tabakverkauf für Festveranstalter

Merkblatt für Standbetreiber

Planunterlagen (Belegungsplan)  
Unterstützung für Ihr Quartierprojekt

Dieser Entscheid wird zugestellt an:

Amt für Umwelt und Energie, Abfall

Amt für Umwelt und Energie, Lärmschutz

Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Gastgewerbebewilligungen

Kantonales Laboratorium, Lebensmittelinspektorat

Kantonspolizei Basel-Stadt, Temporäre Verkehrsmassnahmen (Veranstaltungen)

Schnäkel Hans-Joachim, als Originalentscheid

Tiefbauamt Stadtreinigung ([stadtreinigung@bs.ch](mailto:stadtreinigung@bs.ch))

Kantonspolizei Basel-Stadt, Einsatzplanung ([kapoeinsatzplanung@jsd.bs.ch](mailto:kapoeinsatzplanung@jsd.bs.ch))